

## Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz

Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz vom 16.03.1998, geändert durch Satzung vom 21.03.2002

### § 1 Allgemeines

(1) Das Kinderhaus "Hummelburg", Spreetal 4, 02692 Großpostwitz ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2001 (SächsGVBl. S. 705) - SächsKitaG - , die von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V. - AWO - betrieben wird.

(2) Diese Satzung regelt die Nutzung des Kinderhauses.

(3) Die Betreuung der Kinder im Kinderhaus erfolgt mit dem Ziel, eine familienbegleitende Erziehung zu schaffen. Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder fördern.

### § 2 Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme in das Kinderhaus ist schriftlich über die Leiterin des Kinderhauses oder direkt an die AWO zu stellen.

(2) Vor Aufnahme in das Kinderhaus ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch des Kinderhauses bestehen. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus des Kindes den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leiterin des Kinderhauses und der AWO unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in das Kinderhaus aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das entsprechende Fachpersonal vorhanden ist.

### § 3 Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist montags bis freitags von 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

### § 4 Besuch des Kinderhauses

Angemeldete Kinder besuchen das Kinderhaus grundsätzlich regelmäßig. Soll oder kann ein Kind das Kinderhaus nicht besuchen, ist es am Vortag, spätestens jedoch am Fehltag bis 8.00 Uhr abzumelden.

### § 5 Regelungen im Krankheitsfall

(1) Zum Ausschluss des Besuches kranker Kinder gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Leiterin belehrt

diesbezüglich die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten bei Aufnahme in das Kinderhaus.

(2) Die Leiterin des Kinderhauses muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung des Kinderhauses unterbleibt.

(3) Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind das Kinderhaus erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch des Kinderhauses keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen.

(4) Beschäftigte des Kinderhauses sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungsberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der behandelnde Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung der Medikamente an die Leiterin des Kinderhauses gibt und diese der Verabreichung zustimmt.

(5) Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes im Kinderhaus erkranken, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich (auch an ihrem Arbeitsplatz) zu benachrichtigen.

(6) Nehmen Beschäftigte des Kinderhauses bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt.

## § 6 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten des Kinderhauses ist das Fachpersonal für die ihm jeweils anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das zuständige Fachpersonal in das Kinderhaus und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholungsberechtigten. Auf dem Weg zum Kinderhaus sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Abholungsberechtigten.

(2) Abholungsberechtigt sind

a) die Erziehungsberechtigten und

b) wer sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als abholungsberechtigt ausweisen kann. Kann die

Abholungsberechtigung nicht schriftlich nachgewiesen werden, verbleibt das Kind bis zur Abholung durch einen Abholungsberechtigten im Kinderhaus. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

(3) Wann das Kind der Aufsicht des Kinderhauses übergeben wird und ob das Kind abgeholt wird oder selbständig den Heimweg antritt, legen die Erziehungsberechtigten schriftlich fest.

(4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist der Leiterin des Kinderhauses eine diesbezügliche schriftliche Erklärung

abzugeben.

## § 7 Hortkinder

(1) Werden Hortkinder früh in die Aufsicht des Kinderhauses übernommen, begleitet sie das Fachpersonal vor Unterrichtsbeginn in der Gruppe bis zur Haltestelle Bahnhofstraße des Schulbusses bzw. bis zur Grundschule. Nach dem Unterricht übergeben die Lehrer die Kinder in die Aufsicht des Fachpersonals des Kinderhauses.

(2) Das Fachpersonal des Kinderhauses nutzt mit den Hortkindern zwischen Grundschule und Kinderhaus ausschließlich folgende Wege:

1. Grundschule, Bautzener Straße, Hauptstraße, Bahnhofstraße, Kinderhaus
2. Grundschule, Bautzener Straße, Fabrikstraße, Spreetal, Kinderhaus

## § 8 Versicherung

(1) Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes sind alle Kinder des Kinderhauses gesetzlich gegen Unfälle versichert.

Dies gilt:

- während des Aufenthaltes im Kinderhaus,
- auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus,
- während aller in Aufsicht des Kinderhauses stehenden Veranstaltungen und Wege (Spaziergänge, Weg zur und von der Grundschule, Feste o.ä.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kinderhaus eintreten, sind der Leiterin des Kinderhauses unverzüglich zu melden.

## § 9 Elternmitwirkung

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindereinrichtung besuchen, sollen sich deshalb mit dem Fachpersonal des Kinderhauses über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen. Sie sollen die jeweilige Gruppenleiterin über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes informieren. Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

## § 10 Elternbeiträge

(1) Zur anteiligen Aufbringung der Betriebskosten des Kinderhauses erhebt die Gemeinde Großpostwitz von Eltern, deren Kinder das Kinderhaus besuchen, Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden nach den Regelungen des § 15 des SächsKitaG und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage "Elternbeiträge" zu entnehmen. Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen.

## § 11 Verpflegungskostenersatz

Die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken sind von den Eltern, deren Kinder davon Gebrauch machen, in Form eines Verpflegungskostenersatzes aufzubringen. Regelungen zur Zahlung werden durch die AWO getroffen.

#### § 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Kündigung eines Platzes im Kinderhaus durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsersten möglich. Sie muss der Leiterin des Kinderhauses vier Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich vorliegen.

(2) Über kurzfristige Änderungen in der Art und Durchführung des Benutzungsverhältnisses für einzelne Kinder entscheidet die AWO.

(3) Die AWO kann die Inanspruchnahme des Platzes im Kinderhaus jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen

a) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die das Kinderhaus trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann oder

b) die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Betreuung der Kinder im Kinderhaus und Hort vom 21.09.1993 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.